

M XXIII. Verordnung,

die Organisation der unteren Verwaltungsbehörden und die Gegenstände der ortspolizeilichen Thätigkeit betreffend, vom 1. Mai 1858.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg' u.,

Nachdem der Erlass der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 23. April 1858 und des Gesetzes vom 30. dess. Monats über die Organisation der Landesverwaltungs-Collegien eine Modification der Verordnung vom 26. April 1850, die Errichtung von Landrath's-ämtern betreffend (Wes. Samml. 1850. S. 323 ff.), und der Ausführungsverordnung hierzu vom 26. Juni 1850 (S. 445 ebendasselbst) nothwendig gemacht hat, Wir auch die vollständige Trennung der Verwaltung von der Justiz den Verhältnissen des Landes und den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht überall entsprechend gefunden haben, so verordnen Wir auf Antrag Unseres Ministeriums unter Aufhebung der vorerwähnten Verordnungen, was folgt:

§. 1.

Die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung werden, soweit dieselben nicht in den Geschäftskreis der Gemeindebehörden fallen, oder durch das Gesetz vom 30. April 1858 dem Ministerio bezüglich der Regierung überwiesen sind, von Verwaltungsämtern bearbeitet, die, je nach dem Bedürfnis des einzelnen Landestheils, entweder als besondere Behörden (Landrath'sämter) organisiert oder mit den Einzelgerichten (Justiz-ämter oder Amtskommissionen) zu einer Behörde (Amt) verbunden sind.

§. 2.

Die Verwaltungsämter sind die unmittelbaren Unterbehörden der Regierung. Ihr Geschäftskreis umfaßt die sämmtlichen Landes-Verwaltungs- und Polizei-Sachen des Bezirks.

§. 3.

Die Bürgermeister in den Städten, die Schultheißen in den ländlichen Gemeinden und ebenso die Vertreter der Gutsbezirke, sowie die für Gemeinden oder Gutsbezirke besonders bestellten Polizeiverwalter sind für den Geschäftskreis der Verwaltungsämter diese auf Erfordern zu unterstützen verpflichtet (Art. 19. 114. 157. 165 der revidirten Gemeinde-Ordnung).